

Dipl.-Kfm. Knut Lingott Steuerberater Fachberater für internationales Steuerrecht

Wielandstraße 30 · 10629 Berlin Telefon / -fax +49 (0)30 887786 - 0 / - 77

E-Mail knut@lingott.de Internet www.lingott.de

USt-IdNr. DE173194798

Steuerliche Informationen für Mandanten April 1999

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

- 1. Aufwendungseigenverbrauch nur bei Vorsteuerabzug
- 2. Folgen der Urteile zur Familienbesteuerung
- 3. Übernahme von Gründungskosten durch die GmbH
- 4. Schuldzinsenabzug bei Errichtung eines gemischtgenutzten Wohnobjekts
- 5. Investitionszulage 1999
- 6. Weitere Einzelheiten zur sog. Scheinselbständigkeit
- 7. Verluste aus Wertpapiergeschäften betreffen privaten Lebensbereich
- 8. Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab dem 1. April 1999

1. Aufwendungseigenverbrauch nur bei Vorsteuerabzug

Durch die Eigenverbrauchsbesteuerung soll ein etwaiger Vorsteuerabzug aus den Aufwendungen wieder rückgängig gemacht werden. Das bedeutet, daß bei der Eigenverbrauchsbesteuerung solche Kosten unberücksichtigt bleiben müssen, für die der Vorsteuerabzug nicht möglich war. Die Finanzverwaltung hatte eine (pauschale) Kürzung aber bisher nur beim **Entnahme**eigenverbrauch und beim Leistungseigenverbrauch (z. B. private Pkw-Nutzung durch den Unternehmer) angewandt; mit Hinweis auf ein Urteil des Bundesfinanzhofs wurde die Anwendung beim Aufwendungseigenverbrauch (z. B. bei den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte) bisher abgelehnt. Das Gericht hat inzwischen seine Auffassung geändert und läßt auch beim Aufwendungseigenverbrauch die ohne Vorsteuerabzug getätigten Aufwendungen unberücksichtigt. Die Finanzverwaltung hat sich jetzt dieser geänderten Auffassung angeschlossen. Auswirkungen ergeben sich insbesondere bei der Pkw-Nutzung: Danach gehören auch bei der Eigenverbrauchsbesteuerung des nichtabzugsfähigen Teils der Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte die Aufwendungen für Kfz-Steuer und Versicherung, ggf. Rundfunkgebühren und Garagenmiete nicht mehr zur Bemessungsgrundlage. Bei der Anwendung der "I v. H.-Methode" erfolgt eine generelle Kürzung um 20 v. H. der Aufwendungen, bei denen ein Vorsteuerabzug nicht möglich ist.

Die neue Regelung ist in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen anzuwenden. Zu beachten ist, daß durch das Steuerentlastungsgesetz auch die Eigenverbrauchsbesteuerung reformiert wird. Die private Pkw-Nutzung wird künftig nicht mehr der Eigenverbrauchsbesteuerung unterliegen, statt dessen wird der Vorsteuerabzug **aus** der Anschaffung und dem Unterhalt des Pkw auf 50 v. H. begrenzt.

2. Folgen der Urteile zur Familienbesteuerung

In mehreren Beschlüssen hat das Bundesverfassungsgericht die Steuerentlastungen für Familien mit Kindern für unzureichend erklärt und den Bundesfinanzhof aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit entsprechende Steuerveranlagungen - ggf. rückwirkend - geändert werden können. Der Bundesfinanzhof hat hierzu eine erste Stellungnahme abgegeben:

-Seite 1 von 8-



Kinderbetreuungskosten / Haushaltsfreibetrag

Da das Bundesverfassungsgericht eine Neuregelung der Kinderbetreuungskosten erst ab dem Jahr 2000 und des Haushaltsfreibetrags ab 2002 fordert und bis zu diesen Zeitpunkten die weitere Anwendung der geltenden Regelungen zugelassen hat, können entsprechende Steuerveranlagungen - auch wenn diese noch nicht bestandskräftig geworden sind - bis dahin insoweit nicht geändert werden. Das bedeutet, daß ein zusätzlicher Abzug von Kinderbetreuungskosten bis einschließlich 1999 und eines Haushaltsfreibetrags bis einschließlich 2001 für Ehegatten regelmäßig nicht in Betracht kommt.

Kinderfreibeträge

Das Bundesverfassungsgericht hat die Kinderfreibeträge für die Jahre 1985, 1987 und 1988 für verfassungswidrig erklärt, da sie das Kinderexistenzminimum nicht abgedeckt haben. Im Gegensatz zu dem "Kinderbetreuungskosten-Beschluß" gilt diese Entscheidung aber auch für die Vergangenheit. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs muß auch für die Veranlagungszeiträume 1983-1995 geprüft werden, ob die steuerliche Freistellung des Kinderexistenzminimums ausreichend ist. Da Steuerveranlagungen in der Vergangenheit insoweit für vorläufig erklärt wurden, sollen nun alle betroffenen Einkommensteuer-Fälle einer entsprechenden Prüfung unterzogen werden.

Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts gilt aber hinsichtlich der möglichen Auswirkungen der erhöhten Kinderfreibeträge eine wichtige Einschränkung: Da das sozialhilferechtliche Existenzminimum unter Berücksichtigung des individuellen Steuersatzes und des davon unabhängigen Kindergeldes von der Einkommensteuer freizustellen ist, ergeben sich erst bei Grenzsteuersätzen von mehr als 30 v. H. Auswirkungen. Der Bundesfinanzhof hat nun das Bundesfinanzministerium aufgefordert, hierzu genaue Berechnungen zu erstellen. Ein Beschluß in dieser Sache durch den Bundesfinanzhof ist nicht vor Jahresmitte zu erwarten.

3. Übernahme von Gründungskosten durch die GmbH

Da die Kosten für die Gründung einer Kapitalgesellschaft (Notar, Registergericht usw.) zivilrechtlich von den Gesellschaftern zu tragen sind, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung der gegründeten GmbH an ihre Gesellschafter vor, wenn die Gründungskosten von der GmbH getragen werden. Um die Folgen der verdeckten Gewinnausschüttung zu vermeiden, forderte die Finanzverwaltung, die von der GmbH zu übernehmenden Gründungskosten bereits in der Satzung der GmbH im einzelnen zu bezeichnen und den Gesamtbetrag anzugeben. Nach neuerer Auffassung der Finanzverwaltung reicht es jetzt aus, wenn ein Höchstbetrag angegeben wird, bis zu dem die GmbH den Gründungsaufwand übernehmen soll; eine Aufzählung der einzelnen Kosten wird nicht mehr verlangt.

4. Schuldzinsenabzug bei Errichtung eines gemischtgenutzten Wohnobjekts

Wird ein Gebäude zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung genutzt, können Schuldzinsen für ein Darlehen, das im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Herstellung dieses Objektes steht, als Werbungskosten abgezogen werden. Dagegen ist lediglich ein anteiliger Schuldzinsenabzug möglich, wenn z. B. eine Wohnung des Gebäudes selbst genutzt wird. Die Finanzverwaltung ermittelt in diesen Fällen den Anteil der abzugsfähigen Schuldzinsen nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzflächen der vermieteten Wohnung zu denen der selbstgenutzten Wohnung.



Soll z. B. ein Wohnobjekt mit mehreren Eigentumswohnungen errichtet werden, kann diese Berechnungsmethode ungünstig sein, wenn die selbstgenutzte Wohnung mit Eigenkapital finanziert werden kann.

Beispiel:

A plant die Errichtung eines Wohnobjektes mit zwei gleichgroßen Eigentumswohnungen. Die Baukosten für das Gesamtgebäude betragen 700.000 DM. Die vermietete Wohnung soll durch ein Darlehen in Höhe von 350.000 DM finanziert werden (Schuldzinsen pro Jahr: 20.000 DM), die selbstgenutzte Wohnung mit Eigenkapital.

Auch in diesem Fall könnte A durch Anwendung der Wohn-/Nutzflächen-Berechnung lediglich 50 v. H. der Schuldzinsen (= 10.000 DM) geltend machen.

Der Bundesfinanzhof hat jetzt die Möglichkeiten der Zuordnung von Schuldzinsen zu der vermieteten Wohnung erweitert. Für den Beispielsfall würde dies bedeuten, daß A Schuldzinsen in einem größeren Umfang geltend machen kann als dargestellt. Voraussetzung hierfür ist, daß das Darlehen tatsächlich zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet wird. Das Gericht zeigt auch auf, wie dies erreicht werden kann:

- Erforderlich ist, daß die ausschließlich auf den vermieteten Teil des Gebäudes entfallenden Herstellungskosten gesondert ausgewiesen und abgerechnet werden. Dies betrifft z. B. Aufwendungen für Fliesen- und Bodenbelagsarbeiten, Sanitärinstallationen, Malerarbeiten. Der Nachweis kann durch Abrechnungen des Bauunternehmers oder auch durch entsprechende Aufstellungen des Bauherrn erfolgen. Werden dagegen die Herstellungskosten einheitlich abgerechnet, ohne eines gesonderten Ausweises der auf die vermietete Wohnung entfallenden Kosten, bleibt es beim anteiligen Schuldzinsenabzug.
- Die (Abschlags-)Zahlungen für diese gesonderten Rechnungen müssen zu Lasten eines Kontos geleistet werden, dessen Guthaben ausschließlich aus Darlehensmitteln besteht.
 Es ist allerdings zu beachten, daß das Gericht ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß die Möglichkeit der direkten Zuordnung nicht für Kosten des Gesamtgebäudes in Betracht kommt.
 Das bedeutet, daß z. B. die Herstellungskosten des Fundamentes, Rohbaus, Dachs etc. nur entsprechend dem Wohn-/Nutzflächenverhältnis zugeordnet werden können.

5. Investitionszulage 1999

Seit Januar 1999 gilt für bestimmte Investitionen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen das neue Investitionszulagengesetz 1999, welches das bisherige Investitionszulagengesetz 1996 und das Fördergebietsgesetz ablöst. Danach gelten für nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossene betriebliche Investitionen folgende Zulagensätze:

- für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen (z. B. Datenverarbeitung, Forschung und Entwicklung, Ingenieurleistungen, Werbung) in Höhe von 10 v. H., bei kleinen und mittleren Betrieben (höchstens 250 Mitarbeiter) in Höhe von 20 v. H.;
- für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in kleinen und mittleren Betrieben des Handwerks (höchstens 250 Arbeitnehmer) und des innerstädtischen Groß- und Einzelhandels (höchstens 50 Arbeitnehmer) in Höhe von **10 v. H.**;
- für die Herstellung oder Anschaffung von neuen Betriebsgebäuden im verarbeitenden Gewerbe und in den produktionsnahen Dienstleistungen sowie in kleinen und mittleren Betrieben des Handwerks und des innerstädtischen Groß- und Einzelhandels in Höhe von 10 v. H.

Für diese Investitionen im betrieblichen Bereich gelten die aus § 2 InvZulG 1996 bekannten Einschränkungen (mindestens 90 v. H. betriebliche Nutzung, kein Pkw usw.).



Zur Förderung des **Wohnungsbaus** (mit Ausnahme von West-Berlin) sind folgende Zulagen vorgesehen, soweit die Investitionen 5.000 DM übersteigen:

- für die Herstellung oder Anschaffung von **neuen** Mietwohngebäuden im innerörtlichen Bereich in Höhe von **10 v. H.**;
- für **nachträgliche** Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an Mietwohngebäuden in Höhe von **15** v. H.;
- für nachträgliche Herstellungs- und Erhaltungsarbeiten an zu **eigenen** Wohnzwecken genutzten Wohnungen in Höhe von **15 v. H.**, höchstens insgesamt 6.000 DM innerhalb des Begünstigungszeitraums.

Gefördert werden Investitionen in den Jahren 1999 bis 2004. Bei Investitionen des Handwerks, des Groß- und Einzelhandels und im Mietwohnungsneubau endet der Begünstigungszeitraum bereits am 31. Dezember 2001.

Die Investitionszulage für betriebliche Investitionen nach § 2 InvZulG 1999 stand unter dem **Vorbehalt** der Genehmigung durch die EU-Kommission. Diese Genehmigung ist grundsätzlich erteilt worden, für Berlin zunächst nur für 1999.

Die EU-Kommission hat jedoch Bedenken hinsichtlich bestimmter Förderungen (z. B. Ersatzinvestitionen) geäußert und das Fehlen von Regelungen (z. B. zur Kumulierung mit anderen Beihilfen) beanstandet.

Die EU-Kommission hat daher insoweit noch keine Genehmigung erteilt und der Bundesregierung vorgeschlagen, § 2 InvZulG 1999 entsprechend zu ändern.

6. Weitere Einzelheiten zur sog. Scheinselbständigkeit

Wie im Informationsbrief März 1999 berichtet, werden ab dem 1. Januar 1999 selbständige Tätigkeiten einer strengeren Prüfung hinsichtlich einer möglichen Sozialversicherungspflicht unterzogen. Ein Kriterium zur Annahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses liegt vor, wenn der Selbständige **im wesentlichen nur für einen** Auftraggeber tätig ist. Die Sozialversicherungsträger haben in einem Rundschreiben hierzu Stellung genommen. Danach ist das Merkmal, wesentlich nur für einen Auftraggeber tätig zu sein, erfüllt, wenn der Selbständige **mindestens fünf Sechstel** seiner gesamten Einkünfte aus den zu beurteilenden Tätigkeiten allein aus einer dieser Tätigkeiten erzielt.

Ebenfalls Stellung genommen wurde zu dem Personenkreis, der grundsätzlich **nicht** von der Scheinselbständigkeit erfaßt wird; dies sind:

- **Handelsvertreter**, die im wesentlichen frei ihre Tätigkeit gestalten und über ihre Arbeitszeit bestimmen können;
- mitarbeitende Gesellschafter (z. B. Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH). Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung dieser Tätigkeit richtet sich hier - wie bisher insbesondere nach dem Umfang der Kapitalbeteiligung usw.

7. Verluste aus Wertpapiergeschäften betreffen privaten Lebensbereich

Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Gegenständen des Privatvermögens werden einkommensteuerlich grundsätzlich nicht erfaßt. Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten insbesondere bei Spekulationsgeschäften. Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren betrifft demnach in der Regel den privaten Lebensbereich.

Der Bundesfinanzhof hat dies auch für den Fall bestätigt, daß umfangreiche Wertpapiergeschäfte getätigt werden. Im Urteilsfall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH & Co. KG Verluste aus Wertpapiergeschäften mit einem Gesamtumfang von rd. 8 Mio. DM bei seinen Einkünften aus Gewerbebetrieb geltend gemacht. Der Bundesfinanzhof verneinte eine



gewerbliche Betätigung trotz des erheblichen Geschäftsumfanges, da es an Anhaltspunkten für eine **gewerbliche** Betätigung - z. B. einer Büroorganisation - fehlte. Daß die Wertpapiergeschäfte im Büro der KG abgewickelt wurden, reichte nicht aus.

Soweit Wertpapiere kurzfristig veräußert werden, handelt es sich um Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, d. h., die hierbei entstandenen Gewinne sind ggf. um die Schuldzinsen für die Finanzierung der Wertpapiere zu kürzen. Darüber hinaus können Verluste aus Spekulationsgeschäften jedoch nicht steuermindernd geltend gemacht werden.

8. Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ab dem 1. April 1999

Mit dem Gesetz zur Neuregelung der **geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse** will der Gesetzgeber auch bei derartigen Beschäftigungsverhältnissen Beiträge zur Sozialversicherung erheben. Daß andererseits entsprechende Arbeitslöhne bis zu 630 DM jetzt auch von der pauschalen Lohnsteuer freigestellt werden, stellt keinen Ausgleich dar, da die Voraussetzungen **für** die Anwendung der neuen Regelungen eingeschränkt sind. Politisches Ziel der Neuregelung ist es, die Ausweitung dieser Beschäftigungsverhältnisse einzudämmen und hierauf Sozialversicherungsbeiträge zu erheben.

Ab dem 1. April 1999 treten danach insbesondere folgende Regelungen in Kraft:

1 Sozialversicherung.

1.1 Geringfügigkeitsgrenze

Wie bisher liegt eine geringfügige Beschäftigung vor, wenn die Tätigkeit regelmäßig weniger als **15 Stunden** in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig **630 DM** im Monat nicht übersteigt. Neu ist, daß diese Grenze nicht mehr jährlich angehoben wird, sondern ab jetzt für alle Bundesländer **einheitlich** in dieser Höhe **gesetzlich festgeschrieben** wird.

Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind wie bisher für die Prüfung, ob die Geringfügigkeitsgrenzen überschritten sind, die Arbeitsentgelte und Arbeitsstunden für geringfügige Tätigkeiten **zusammenzurechnen**. Eine wesentliche Verschlechterung ist allerdings, daß eine geringfügige Beschäftigung künftig auch mit einer eventuellen beitragspflichtigen **Hauptbeschäftigung** zusammengefaßt und ggf. in voller Höhe der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung unterworfen wird.

Das bedeutet, daß reine **Nebenbeschäftigungen** grundsätzlich **nicht** mehr als "geringfügig" behandelt werden können. Als geringfügige Beschäftigungen im Sinne der neuen Vorschrift gelten künftig also nur noch Arbeitsverhältnisse, bei denen das **Gesamteinkommen** des Beschäftigten 630 DM monatlich nicht überschreitet; dies dürfte regelmäßig der Fall sein, wenn die geringfügige Beschäftigung das **einzige** Arbeitsverhältnis ist.

1.2 Sozialversicherungsrechtliche Folgen

Geringfügig Beschäftigte (siehe Tz. 1. 1) gelten zwar weiterhin als versicherungsfrei, entgegen dem bisherigen Recht sind aber künftig in diesen Fällen **Pauschalbeiträge** zur Sozialversicherung vom Arbeitgeber zu tragen, und zwar

- in der Krankenversicherung in Höhe von 10 v. H.,
- in der Rentenversicherung in Höhe von 12 v. H.



des Arbeitsentgelts. Dies gilt auch, wenn der geringfügig Beschäftigte z. B. über den Ehegatten in der Krankenversicherung mitversichert ist. Eine Ausnahme gilt für geringfügig Beschäftigte, die **nicht** der **gesetzlichen Krankenversicherung** unterliegen (z. B. privatversicherte Beamte und Selbständige); für diese Beschäftigten hat der Arbeitgeber nur Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung zu entrichten.

Geringfügig Beschäftigte, für die der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung entrichtet, erwerben durch diese Beiträge zusätzliche Ansprüche in Form eines **Rentenzuschlags**; dieser wird im Verhältnis des Pauschalbeitrags satzes (12 v. H.) zum jeweiligen Rentenversicherungsbeitrag (ab 1. April 1999: 19,5 v. H.) ermittelt. Dies gilt nicht für Beamte und Rentner. Volle Ansprüche in der Rentenversicherung können nur durch eine sog. Option und zusätzliche Beitragsleistungen erworben werden (siehe Tz. 1.3). In der **Arbeitslosenversicherung** bleiben geringfügige Be schäftigungen generell beitragsfrei, auch wenn die Tätigkeit neben einer beitragspflichtigen (Haupt-)Beschäftigung ausgeübt wird. Für **kurzfristige** Beschäftigungen (z. B. Saisonaushilfen, wenn die Tätigkeit innerhalb eines Jahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist) bleibt alles unverändert: Die neuen Pauschalbeiträge kommen in diesen Fällen nicht in Betracht; es besteht generelle Versicherungsfreiheit bis zu den genannten Grenzen.

1.3 Option für Rentenversicherungspflicht

Für geringfügig Beschäftigte besteht die Möglichkeit, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten. In diesem Fall hat der Beschäftigte den "restlichen" Rentenversicherungsbeitrag nach Berücksichtigung des vom Arbeitgeber zu übernehmenden Pauschalbeitrags (siehe Tz. 1.2) zu tragen. Ab dem 1. April 1999 wären dies 19,5 v. H. ./. 12 v. H. = **7,5** v. **H.** Bemessungsgrundlage für diesen Beitrag ist das Arbeitsentgelt, mindestens jedoch 300 DM. Mit dem Beitrag in Höhe von 7,5 v. H. erhält der Beschäftigte **sämtliche Ansprüche** auf Leistungen der Rentenversicherung, wie z. B. Rehabilitation. Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten. Altersrenten.

Die Erklärung des Arbeitnehmers auf Verzicht der Beitragsfreiheit kann nur mit Wirkung für die Zukunft abgegeben werden und ist für die Dauer der Beschäftigung **bindend.**

1.4 Meldepflichten

Alle Arbeitsverhältnisse im Bereich der Geringfügigkeit sind wie bisher den Krankenkassen zu melden.

2.1 Steuerbefreiung

Eingeführt wird eine generelle Steuerbefreiung für Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, wenn die **Summe** der **anderen Einkünfte** des Arbeitnehmers **nicht positiv** ist (vgl. neuer § 3 Nr. 39 EStG). Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, daß der Arbeitgeber **Pauschalbeiträge** zur **Renten**versicherung zu entrichten hat.

Eine Steuerbefreiung kommt somit dann in Betracht, wenn der Saldo der anderen steuerpflichtigen Einkünfte des geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers nicht positiv ist; Verluste (z. B. aus Vermietung und Verpachtung) werden also insoweit berücksichtigt. Einkünfte des Ehegatten werden nicht in die Beurteilung einbezogen; ebenfalls unberücksichtigt bleiben steuerfreie Einnahmen und pauschal besteuerter Arbeitslohn.

Eine Übergangsregelung gilt für vor dem 1. April 1999 bestehende geringfügige Beschäftigungsverhältnisse: diese Arbeitslöhne werden nicht als schädliche Einkünfte im Sinne der



Neuregelung des § 3 Nr. 39 EStG im Veranlagungszeitraum 1999 berücksichtigt (vgl. neuer § 52 Abs. 2 b EStG).

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 39 EStG knüpft unmittelbar an das Vorliegen eines sozialversicherungsrechtlich geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses an. Damit bleibt ein entsprechender Arbeitslohn künftig z. B. auch dann steuerfrei, wenn pauschale Beitragspflicht besteht, obwohl der Arbeitslohn gelegentlich die 630 DM-Grenze übersteigt (durch Überstunden o. ä.). Andererseits kann es bei Vorliegen anderer nicht beitragspflichtiger Einkünfte zur Besteuerung kommen, auch wenn die Voraussetzungen für die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeit noch erfüllt sind.

2.2 Freistellungsbescheinigung

Der Arbeitgeber darf den Arbeitslohn für eine geringfügige Beschäftigung nur dann steuerfrei auszahlen, wenn ihm vom Arbeitnehmer eine sog. Freistellungsbescheinigung vorgelegt wird. Diese Bescheinigung wird dem Arbeitnehmer **auf Antrag** vom Finanzamt ausgestellt (§ 39 a Abs. 6, § 39 b Abs. 7 EStG). Der Arbeitgeber hat die Angaben aus der Freistellungsbescheinigung in das **Lohnkonto** zu übernehmen. Darüber hinaus hat der Arbeitgeber den nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfrei ausgezahlten Arbeitslohn auf der Lohnsteuerkarte oder auf einer Lohnsteuerbescheinigung einzutragen.

Hat der Arbeitgeber aufgrund einer Freistellungsbescheinigung Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung steuerfrei ausgezahlt und ist die Summe der anderen Einkünfte des Arbeitnehmers positiv, wird eine **Pflichtveranlagung** zur Einkommensteuer durchgeführt (vgl. neuer § 46 Abs. 2 a EStG). Dabei wird der ursprünglich steuerfrei gezahlte Arbeitslohn einbezogen.

2.3 Lohnsteuer-Pauschalierung

In den Fällen, in denen Arbeitslohn aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht nach § 3 Nr. 39 EStG steuerfrei ist (z. B. bei Vorliegen anderer Einkünfte), kann der Arbeitgeber wie bisher die Lohnsteuer für diesen Arbeitslohn mit **20 v. H.** pauschal versteuern (vgl. § 40 a Abs. 2 EStG). Entsprechend der Neuregelung in der Sozialversicherung ist auch hier die bisherige Dynamisierung der Arbeitslohngrenzen für die Lohnsteuer-Pauschalierung weggefallen; die Grenzen werden nunmehr ebenfalls gesetzlich **festgeschrieben.** Eine Lohnsteuer-Pauschalierung ist danach bis zu einem

monatlichen Arbeitslohn von 630 DM bzw. wöchentlichen Arbeitslohn von 147 DM möglich,

wenn der durchschnittliche Stundenlohn 22 DM

nicht übersteigt.

Hinsichtlich der Lohnsteuer-Pauschalierung bei **kurzfristiger** Beschäftigung mit 25 v. H. (nicht länger als 18 zusammenhängende Tage, nicht mehr als 120 DM Arbeitslohn/Tag oder Einsatz zum unvorhergesehenen Zeitpunkt; § 40 a Abs. 1 EStG) ergeben sich keine Änderungen.

Wie nach bisherigem Recht kann die Lohnsteuer-Pauschalierung unabhängig von der sozialversicherungsrechtlichen Behandlung (siehe Tz. 1.1) vorgenommen werden, da insoweit die Voraussetzungen unterschiedlich sind. Das heißt, auch wenn sozialversicherungsrechtlich kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt (z. B. bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen), kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer - statt nach der regelmäßig ungünstigen Steuerklasse VI - mit 20 v. H. pauschal abrechnen.

Mit freundlichen Grüßen





Knut Lingott Steuerberater